

Radioaktivitätserkennung

Stand: 20. März 2025

1. Grundlage

- 1.1. Grundlage für die Installation und den laufenden Betrieb einer Portalmessanlage für radioaktive Strahlung bei der Lieferung und Abholung von Abfällen ist der DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 12.12.2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen in Bezug auf die Abfallverbrennung; in Deutschland umgesetzt in der 17. BImSchV.
- 1.2. In der BVT 11 zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung der Verbrennungsanlage wird als Element in der Überwachung der Abfalllieferungen im Rahmen des Annahmeverfahrens die Radioaktivitätserkennung für feste Siedlungsabfälle und sonstige nicht gefährliche Abfälle genannt; in Deutschland umgesetzt in der 17. BImSchV. § 3 Satz 2.

2. Anlieferung

- 2.1. Bei jeder Anlieferung wird durch die installierte Portalmessanlage radioaktive Strahlung erkannt.
- 2.2. Dazu muss der LKW in Schrittgeschwindigkeit durch die Einfahrtsspur bzw. bei Verriegelung durch EEW auf die Waage fahren, was durch die Bremsschwellen gewährleistet wird.
- 2.3. Wenn die erkannte Strahlung einen Schwellenwert überschreitet, wird ein Alarm ausgelöst.
- 2.4. Das Schichtpersonal nimmt Kontakt mit dem Fahrer auf.

3. Alarmierung ist erfolgt

- 3.1. Nun ist zu prüfen, wodurch die Alarmierung ausgelöst wurde.
- 3.2. Dafür kommen drei Gründe in Frage: a der Abfall; b der Fahrer durch nachwirkende medizinische Diagnostik (in dem Fall sollte der Fahrer einen schriftlichen Nachweis erhalten haben und mitführen); c andere Quellen (Transport von Strahlern auf der Straße, Röntgenarbeiten in der Nähe)
- 3.3. Zur Prüfung wird die Messung noch zweimal wiederholt.

Nach den erfolgten Messungen gibt es zwei Möglichkeiten laut 4. oder 5. ff:

4. Es wurde kein weiterer Alarm ausgelöst

- 4.1. Es handelt sich um einen Fehlalarm.
- 4.2. Der Fahrer kann den Alarm durch einen schriftlichen Nachweis belegen.
- 4.3. Der Abfall wird angenommen, der Vorgang ist hier beendet.

5. In zwei von drei Durchfahrten wird Alarm ausgelöst

- 5.1. Der Abfall darf nicht abgeladen werden.
- 5.2. Der Fahrer stellt den LKW, oder wenn möglich den Container / die Mulde auf einer zugewiesenen Sicherstellungsfläche ab.
- 5.3. Der Abfall darf das Gelände vorerst nicht verlassen.
- 5.4. Zuwiderhandlungen des Fahrers werden der Polizei gemeldet.

6. Information der Beteiligten und zuständigen Behörden

- 6.1. Der Fahrer informiert seinen Disponenten.
- 6.2. EEW-Vertrieb informiert den Abfallerzeuger / Lieferanten.
- 6.3. EEW Hannover informiert das GAA Hannover als zuständige Behörde für den Strahlenschutz.
- 6.4. Das weitere Vorgehen wird durch das GAA oder einen Sachverständigen festgelegt.

7. Weiterer Umgang mit der Strahlenquelle

- 7.1. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover entscheidet über den weiteren Umgang mit dem Abfall.

EEW Energy from Waste Hannover GmbH
Moorwaldweg 310
30659 Hannover

T. 0511 / 336397-30
F. 0511 / 336397-99
MO-FR. 06:00 – 22:00 Uhr
SA 06:00 – 14:00 Uhr



Radioaktivitätserkennung

Stand: 20. März 2025

8. Sonstiges

- 8.1. Es gelten die AGB der EEW-Gruppe und die Annahmebedingungen der EEW Hannover.
- 8.2. Für Schäden an der Anlage durch Stoffe, die nicht den Annahmebedingungen entsprechen, wird der Lieferant haftbar gemacht.
- 8.3. Mögliche Kosten, die durch diesen hier beschriebenen Vorgang entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.

EEW Energy from Waste Hannover GmbH

20.03.2025


Guido Lückner (Technischer Geschäftsführer)